

Statuten FDP Kaiseraugst

1. Grundsätze

1.1 Rechtsform

Die Freisinnig-Demokratische Partei Kaiseraugst (FDP Kaiseraugst) ist ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Kaiseraugst. Die FDP Kaiseraugst ist eine Ortspartei der Freisinnig-Demokratischen Partei des Kantons Aargau.

1.2 Zweck

Die FDP Kaiseraugst setzt sich nach liberalen Grundsätzen für die politischen, wirtschaftlichen, sozialen, ökologischen und kulturellen Interessen der Bevölkerung ein. Die Partei nimmt aktiv an der Gemeindepolitik teil. Sie nimmt Stellung zu den politischen Fragen im Bezirk, Kanton und Bund.

2. Mitgliedschaft

2.1 Mitglied der Ortspartei

Mitglied der Ortspartei kann werden, wer ihre Ziele zu fördern bereit ist und das 18. Altersjahr erreicht hat.

2.2 Erwerb der Mitgliedschaft

Der Beitritt hat mit einer schriftlichen Erklärung zu erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Ein abgewiesener Kandidat bzw. eine abgewiesene Kandidatin kann gegen den negativen Entscheid des Vorstandes innert 14 Tagen schriftlich Beschwerde an den Parteipräsidenten bzw. die Parteipräsidentin zuhanden der Mitgliederversammlung erheben. Die Mitgliederversammlung entscheidet abschliessend.

2.3 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

2.3.1 Austritt

Der Austritt ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

Der Austritt ist jederzeit möglich, der Beitrag für das laufende Jahr ist aber dennoch zu leisten.

2.3.2 Ausschluss

Der Vorstand kann Mitglieder, die gegen die Statuten der Ortspartei verstossen, die Partei schädigen oder mit der Zahlung von zwei Jahresbeiträgen in Rückstand sind, aus der Partei ausschliessen.

Ein ausgeschlossenes Mitglied kann gegen den Ausschluss innert 14 Tagen schriftlich Beschwerde an den Parteipräsidenten bzw. die Parteipräsidentin zuhanden der Mitgliederversammlung erheben. Die Mitgliederversammlung entscheidet abschliessend.

Eine Wiederaufnahme ist möglich. Zuständig ist das Organ, das den Ausschluss beschlossen hat.

3. Organisation

3.1 Organe

Organe der Partei sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

3.2 Abberufung

Die ordentliche Mitgliederversammlung kann alle oder einzelne Mitglieder dieser Organe mit zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen abberufen.

4. Mitgliederversammlung

4.1 Bedeutung und Zusammensetzung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der FDP Kaiseraugst. Die Versammlungen sind öffentlich, soweit Vorstand oder Mitgliederversammlung nicht anders entscheiden. Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern der FDP Kaiseraugst. Sie steht unter dem Vorsitz der Präsidentin resp. des Präsidenten oder eines anderen Mitglieds des Vorstandes.

4.2 Einberufung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr, in der Regel im Frühjahr, statt. Des Weiteren wird im Frühjahr und Herbst je eine Mitgliederversammlung zur Behandlung der Einwohnergemeindetraktanden einberufen.

Weitere Mitgliederversammlungen werden einberufen auf Begehren:

- des Parteipräsident
- von mindestens 2 Mitgliedern des Vorstandes
- von mindestens 1/5 der Mitglieder
- der Revisionsstelle

Die schriftliche Einladung an die Mitglieder erfolgt in der Regel mindestens 10 Tage vor der Versammlung unter Angabe der Traktanden. Anträge der Mitglieder auf Ergänzung der Traktandenliste müssen 5 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Parteipräsidium eingereicht werden.

4.3 Zuständigkeit

Die Mitgliederversammlung beschliesst über:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten ordentlichen Mitgliederversammlung
- b) Kenntnisnahme des alljährlichen Tätigkeitsberichts der Präsidentin resp. des Präsidenten
- c) Abnahme der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes nach Kenntnisnahme des Berichts der Revisionsstelle
- d) Mitgliederbeiträge und Budget

- e) Wahl/ Abwahl der Präsidentin resp. des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Vorstandes
- f) Wahl/ Abwahl der Revisionsstelle
- g) Nominierung von Kandidatinnen und Kandidaten der FDP Kaiseraugst für öffentliche Ämter, die der Volkswahl unterliegen
- h) Vereinbarungen mit anderen politischen Parteien oder Gruppierungen auf Gemeindeebene;
- i) Stellungnahme zu Abstimmungen und Wahlen
- k) Stellungnahme und Beschlussfassung zu weiteren vom Vorstand vorgelegten Geschäften
- l) Anträge der Mitglieder
- m) Weitere nach Gesetz oder Statuten zugewiesene Geschäfte
- n) Erlass und Revision der Statuten

Die Geschäfte gemäss a) bis f) fallen in die ausschliessliche Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung. Die Geschäfte g) bis n) können auch an anderen Mitgliederversammlungen behandelt werden.

4.4 Beschlussfassung

Die ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Jedes anwesende Parteimitglied hat eine Stimme. Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht ein Drittel der Anwesenden eine geheime Abstimmung verlangt.

Massgebend ist das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen. Erreichen bei Wahlen und Nominierungen die Kandidaten das absolute Mehr nicht, so scheidet in jedem Wahlgang die Kandidatin oder der Kandidat mit der geringsten Stimmenzahl aus.

Bei Stimmengleichheit hat die Vorsitzende resp. der Vorsitzende den Stichentscheid.

5. Vorstand

5.1 Zusammensetzung

Der Vorstand setzt sich aus mindestens 5 Mitgliedern zusammen. Die Mitglieder werden auf 4 Jahre und jeweils unmittelbar nach den Gemeinderatswahlen gewählt. Ex officio gehören dem Vorstand die Vertreter der Partei im Gemeinderat an. Der Vorstand konstituiert sich unter dem Vorsitz der Präsidentin resp. des Präsidenten selbst.

5.2 Zuständigkeit

Der Vorstand führt die Geschäfte der Partei, soweit diese nicht anderen Organen vorbehalten sind.

5.3 Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er beschliesst mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit fällt dem Präsident der Stichentscheid zu.

6. Revisoren

6.1 Zusammensetzung

Die Revisionsstelle besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern.

6.2 Zuständigkeit

Die Revisionsstelle prüft die Geschäftsführung und das Rechnungswesen der Partei und erstattet hierüber der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlichen Bericht über das vorangegangene Kalender- resp. Rechnungsjahr.

7. Finanzen

7.1 Mittelbeschaffung

Die finanziellen Mittel werden beschafft durch:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Freiwillige Beiträge

7.2 Haftung

Für die Verpflichtungen der FDP Kaiseraugst haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder besteht ausschliesslich bis zur Höhe der von der ordentlichen Mitgliederversammlung jährlich beschlossenen Jahresbeiträge.

8. Schlussbestimmungen

8.1 Statutenrevision

Änderungen der Statuten bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung mit zwei Drittel der abgegebenen Stimmen. Sie können an jeder Mitgliederversammlung beschlossen werden, sofern sie mit der Einladung zur Versammlung angekündigt worden sind.

8.2 Auflösung

Die Auflösung der Partei kann nur an einer ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss muss von mindestens zwei Drittel der anwesenden Parteimitglieder beschlossen werden.

8.3 Statutengenehmigung und Inkraftsetzung

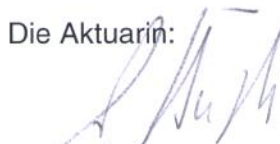
Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung der Freisinnig-Demokratischen Partei Kaiseraugst vom 31. Januar 2014 genehmigt und sofort in Kraft gesetzt. Sie ersetzen diejenigen vom 12. März 1971.

Der Parteipräsident:



Rolf Baumgartner

Die Aktuarin:



Andrea Hügli